



JURISTISCHE FAKULTÄT



UNIVERSITÄT  
HEIDELBERG  
ZUKUNFT  
SEIT 1386

Zusammenfassung der Dissertation mit dem Titel

**„Die einkommenssteuerliche Behandlung börsengehandelter  
Optionsgeschäfte im Rahmen privater Vermögensverwaltung“**

Dissertation vorgelegt von Bernd Kissling

Erstgutachter: Prof. Dr. Ekkehart Reimer

Zweitgutachter: Prof. Dr. Bernd Heuermann

Institut für Finanz- und Steuerrecht

Zusammenfassung der Dissertation mit dem Titel

**„Die einkommensteuerliche Behandlung börsengehandelter Optionsgeschäfte im Rahmen privater Vermögensverwaltung“**

von Rechtsanwalt Dr. Bernd Kissling<sup>1</sup>

**A. Zum Thema**

Der Börsenhandel mit Derivaten hat in den letzten Jahren immer weiter zugenommen. Das Handelsvolumen an börsengehandelten Optionen war im Jahr 2016 weltweit bereits etwa achtmal so groß wie noch im Jahr 2000.

Lange Zeit führte der Optionshandel von privaten Händlern ein Schattendasein. Während Finanzinstitute im Rahmen der aktuellen Niedrigzinsphase keine oder kaum noch Guthabenzinsen auf Sparguthaben zahlen, zieht es nun auch immer mehr private Anleger zu alternativen Anlageprodukten – Optionen sind eine davon.

Im Rahmen des Handels mit Optionen verfolgen die einzelnen Akteure die unterschiedlichsten Ziele: Optionen kommen zum einen eigenständig als Finanzinstrument zur Spekulation zum Einsatz. Zum anderen lassen sich durch gleichzeitige Kombination mehrerer Optionen sogenannte Optionsstrategien mit unterschiedlichsten Chance-Risiko-Profilen verwirklichen. Verwendung finden Optionsgeschäfte auch in Kombination mit den Basiswerten zur zusätzlichen Kapitalzuflussgenerierung oder Absicherung. In der Praxis entstehen dadurch vielfältige Sachverhaltskonstellationen, in denen Verluste und Gewinne anfallen.

Der Gesetzgeber hat die normativen Rahmenbedingungen dafür, wie börsengehandelte Optionen im Rahmen privater Vermögensverwaltung steuerlich zu behandeln sind, durch verschiedene Reformen neu gegliedert; zuletzt durch das Unternehmensteuerreformgesetz 2008 (UntStReformG 2008) mit Wirkung ab dem 01.01.2009.

Trotz der Umstellung des Besteuerungskonzeptes in Bezug auf die Einkünfte aus Kapitalvermögen durch das UntStReformG 2008 hat sich die steuerliche Behandlung von Optionsgeschäften nicht vereinfacht. Im Gegenteil: Es sind nach wie vor Brüche im System vorhanden. Hinzu kommen spezifische Fragen einer globalisierten und digitalisierten Finanzwirtschaft: Aufgrund der immer weiter fortschreitenden Technologisierung ist es heutzutage auch für Privatanleger ohne Probleme möglich, an ausländischen Börsenplätzen (z. B. in den USA) mit Optionen zu handeln. Vor diesem Hintergrund ist insbesondere die ganz spezifische Frage aufgeworfen, wie das deutsche Steuerrecht darauf reagiert, dass die eingewonnenen und aufgewandten Optionsprämien in Fremdwährung anfallen.

Ziel der Untersuchung ist es, die steuerliche Behandlung börsengehandelter Optionsgeschäfte im Rahmen privater Vermögensverwaltung zu untersuchen – und zwar in sämtlichen Varianten und Verästelungen – offene Fragen aufzudecken, zu erörtern und einer konsistenten und praxisgerechten Lösung zuzuführen.

Ein Fokus liegt dabei auf der Frage, ob die bisher vorhandenen Rechtsnormen eine steuerliche Behandlung der börsengehandelten Optionsgeschäfte im Rahmen privater Vermögensverwaltung – in ihren vielfältigen Ausprägungen – auf eine Weise gewährleisten, die mit verfassungsrechtlichen Grundsätzen im Einklang steht – oder ob es vielmehr angezeigt ist, das Steu-

---

<sup>1</sup> Die Dissertation erscheint in der Reihe „Steuerwissenschaftliche Schriften“ im Nomos Verlag, Baden-Baden.

erreicht für den (zunehmenden) Optionshandel im Rahmen der Vermögensverwaltung durch Private fortzuentwickeln. Dabei beleuchtet die Untersuchung bei sämtlichen Varianten der unterschiedlichen Geschäftsvorfälle auch die Frage, wie Optionsgeschäfte steuerlich zu behandeln sind, die in Fremdwährungen getätigt werden.

## **B. Gang und thesenartige Zusammenfassung der Untersuchung *de lege lata***

### **I. Einleitung**

Die Arbeit beginnt in ihrer Einleitung mit einem kurzen Blick auf die (makro-)ökonomische Relevanz börsengehandelter Optionsgeschäfte und stellt dann Problem und Methodik dar.

### **II. Grundlagen**

Es folgt ein umfangreicher Grundlagenteil, in dem zunächst Begriffsbestimmungen vorgenommen werden und rechtliche und wirtschaftliche Grundlagen dargelegt werden.

Nach den Begriffsklärungen folgen Hinweise zur zivilrechtlichen Einordnung von Optionsgeschäften gefolgt von den individuellen wirtschaftlichen Interessen der Beteiligten am Optionsgeschäft: Stillhalter und Optionsinhaber.

Die sich anschließende steuerrechtlichen Analysen beginnen mit einer gerafften historischen Darstellung. Ein besonderes Augenmerk liegt dabei auf der Abgrenzung der privaten Vermögensverwaltung, auf die sich die Arbeit im Folgenden beschränkt, von einem gewerblichen Optionshandel.

### **III. Einkommensteuerliche Behandlung *de lege lata***

Der eigentliche erste Hauptteil der Dissertation betrifft sodann die einkommensteuerrechtliche Behandlung von Vermögensmehrungen und -minderungen aus Optionsgeschäften *de lege lata*.

Die Untersuchung gliedert sich zunächst nach den Personen, die am Optionsgeschäft beteiligt sind: Stillhalter und Optionsinhaber. Der analytische Blick folgt dabei den jeweils chronologischen Schritten im Optionshandel: Vom Einräumen des Optionsrechts („Schreiben einer Option“) bis hin zu den unterschiedlichen Arten ein Optionsgeschäft zu beenden (Glattstellung, Ausübung und Verfall).

#### **1. Stillhalter**

Beim Stillhalter sind im Rahmen der Einkommensteuer börsengehandelte Optionsgeschäfte im Bereich privater Vermögensverwaltung *de lege lata* wie folgt zu behandeln:

- a) Der Tatbestand des § 20 Abs. 1 Nr. 11 Hs. 1 EStG ist grundsätzlich bereits dann erfüllt, wenn die Parteien das Stillhaltergeschäft abschließen (Schreiben der Option). Die Stillhalterprämie ist grundsätzlich steuerbar, sobald sie dem Stillhalter zufließt.
- b) Für die Umrechnung von in Fremdwährung eingenommenen Stillhalterprämien ist mangels einer dem § 20 Abs. 4 Satz 1 Hs. 2 EStG vergleichbaren Regelung auf die allgemeinen Regelungen nach § 8 Abs. 1 i.V.m. § 2 Abs. 1 Nr. 5 EStG zurückzugreifen. Eine Umrechnung in Euro findet mit dem am Tag des Zuflusses der Prämien geltenden Devisenbriefkurs der jeweiligen Fremdwährung statt.
- c) Wie die Beendigung des Optionsgeschäfts durch Glattstellung der eingegangenen Stillhalterposition steuerlich einzuordnen ist, regelt § 20 Abs. 1 Nr. 11 Hs. 2 EStG. Die Vorschrift erstreckt sich aber nicht auf die sogenannte wirtschaftliche Glattstellung, sondern nur auf ein Gegengeschäft, durch das die ursprüngliche Position rechtlich beendet wird.

Ob eine solche rechtliche Glattstellung vorliegt, richtet sich danach, welche Vereinbarungen Kunde und Broker getroffen haben um Orderaufträge auszulegen – nicht entscheidend ist indes, wie eine Terminbörse eine Order aufnimmt.

- d) Bei den Glattstellungsprämien, die der Stillhalter im Rahmen des Glattstellungsgeschäfts zahlt, handelt es sich für ihn um Werbungskosten. Die in § 20 Abs. 1 Nr. 11 Hs. 2 EStG normierte Abziehbarkeit der Glattstellungsprämie von der eingenommenen Stillhalterprämie ist eine Durchbrechung des generellen Werbungskostenabzugsverbots nach § 20 Abs. 9 Satz 1 Hs. 1 EStG und verstößt gegen das Prinzip der Folgerichtigkeit in Art. 3 Abs. 1 GG. Der Verstoß ist jedoch aufgrund der Besonderheiten der Glattstellungsprämien gerechtfertigt: Zum einen lassen sie sich im Rahmen der Bruttobesteuerung nicht typisieren und zum anderen gilt das objektive Nettoprinzip als übergeordnetes Prinzip weiter.
- e) Der Wortlaut des § 20 Abs. 1 Nr. 11 EStG lässt sonstige Aufwendungen, die im Zusammenhang mit dem Stillhaltergeschäft anfallen, nicht zum Abzug von der eingenommenen Stillhalterprämie zu. Indem die Vorschrift *dem Stillhalter* diese Möglichkeit verstellt, verstößt sie gegen den allgemeinen Gleichheitssatz (Art. 3 Abs. 1 GG): Denn *beim Optionsinhaber* sind sonstige Aufwendungen zum Abzug zugelassen. Anders als im Hinblick auf die Glattstellungsprämie (4.) ist der Verstoß aber verfassungsrechtlich nicht gerechtfertigt. Deshalb verstößt § 20 Abs. 1 Nr. 11 EStG *de lege lata* gegen Art. 3 Abs. 1 GG und ist insoweit verfassungswidrig.
- f) Bei der Glattstellung mehrerer gleichartiger Stillhalterpositionen können Kunde und Broker vereinbaren, welche Verrechnungsmethodik (FiFo, LiFo oder Durchschnittswerte) sie anwenden möchten, um die Gewinne zu berechnen.
- g) Fallen der Zufluss der Stillhalterprämie und der Abfluss einer gezahlten Glattstellungsprämie in verschiedene Veranlagungszeiträume, ist die Glattstellungsprämie im Veranlagungszeitraum des Zuflusses der Stillhalterprämie zu berücksichtigen. Ein bereits ergangener Steuerbescheid, der die eingenommene Stillhalterprämie nach § 20 Abs. 1 Nr. 11 Hs. 1 EStG berücksichtigt, ist dementsprechend nach § 175 Abs. 1 Nr. 2 AO zu ändern.
- h) Beendet der Inhaber die Option durch Ausübung, sind das Options- und das Basisgeschäft sowohl bei Kauf- als auch bei Verkaufsoptionen steuerlich einheitlich zu betrachten. Optionsgeschäft und Basisgeschäft bilden ein zeitlich gestaffeltes, wirtschaftlich einheitliches Geschäft. Bei Kaufoptionen ist die eingenommene Stillhalterprämie im Rahmen der Gewinnermittlung als Einnahme aus der Veräußerung des Basiswerts zu berücksichtigen. Bei Verkaufsoptionen mindert die eingenommene Stillhalterprämie hingegen die Anschaffungskosten des Basiswerts. Bei der Ausübung von Futureoptionen mit Lieferung des Future ergibt sich daraus aber ein Folgeproblem: Die vereinnahmte Stillhalterprämie lässt sich nach dem aktuellen Gesetzeswortlaut steuerlich nicht erfassen, wenn das Futuregeschäft glattgestellt wird oder es zur Zahlung eines Differenzausgleichs bei Fälligkeit des Futures kommt.
- i) In Fremdwährungen eingenommene Stillhalterprämien sind, wenn das Optionsgeschäft mit physischer Lieferung durch Ausübung der Option beendet wird, nicht zum Zeitpunkt des Zuflusses (2.), sondern zum Zeitpunkt des Abschlusses des Basisgeschäfts mit dem Devisenbriefkurs in Euro umzurechnen.
- j) Übt der Optionsinhaber die Option mit einer Differenzausgleichszahlung aus, ist der Differenzausgleich, den der Stillhalter geleistet hat, steuerlich nach § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Buchst. a) EStG zu erfassen. Entgegen der vom BFH nicht näher begründeten Auffassung ist bei der steuerlichen Erfassung nicht zwischen Stillhaltergeschäft einerseits und Differenzausgleichszahlung andererseits zu differenzieren. Die Gewinnermittlung des gesamten

Optionsgeschäftes inklusive Zahlung des Differenzausgleichs (d. h. vom Schreiben der Option bis zur Zahlung des Differenzausgleichs) richtet sich dann einheitlich nach § 20 Abs. 4 Satz 5 EStG. Da es sich bei der Differenzausgleichszahlung um kein eigenständiges Termingeschäft im Sinne des § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 EStG handelt, hat die aktuelle Fassung des § 20 Abs. 4 Satz 5 EStG zur Folge, dass die eingenommene Stillhalterprämie bei der Gewinnermittlung nicht vom Wortlaut erfasst ist. Da § 20 Abs. 1 Nr. 11 Hs. 1 EStG im Falle der Ausübung von § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Buchst. a) i.V.m. Abs. 4 Satz 5 EStG verdrängt wird, unterliegt die Stillhalterprämie in solchen Konstellationen keiner Besteuerung. Seine Intention, mit Einführung des UntStReformG 2008 sämtliche Beträge, die ein Steuerpflichtiger einnimmt (insbesondere auch die Stillhalterprämie) der Besteuerung nach § 20 EStG zu unterwerfen, hat der Gesetzgeber in der konkreten Ausgestaltung des § 20 EStG – insbesondere des § 20 Abs. 4 Satz 5 EStG – aber nicht zum Ausdruck gebracht. Ein bereits ergangener Steuerbescheid, der die eingenommene Stillhalterprämie nach § 20 Abs. 1 Nr. 11 EStG berücksichtigt, ist nach § 175 Abs. 1 Nr. 2 AO zu ändern. Fallen Eröffnungsgeschäft und Differenzausgleichszahlung in unterschiedliche Veranlagungszeiträume, sind die im Rahmen des Eröffnungsgeschäfts angefallenen Aufwendungen abweichend vom Abflussprinzip stets zum Zeitpunkt der Zahlung des Differenzausgleichs abzusetzen. Hierbei sind in Fremdwährung gezahlte Differenzausgleiche und die unmittelbaren Aufwendungen mit dem am Tag des Abflusses geltenden Devisenkurs in Euro umzurechnen.

- k) Kommt es aufgrund von Kapitalmaßnahmen beim Basiswert neben einer physischen Lieferung zu einer Differenzausgleichszahlung, ist die eingenommene Stillhalterprämie ganzheitlich bei der Gewinnermittlung des Basiswertes zu berücksichtigen.
- l) Kommt es weder zu einer Ausübung noch zu einer Glattstellung der Option, sondern verfällt sie wertlos, bleibt es dabei, die eingenommene Stillhalterprämie steuerlich nach § 20 Abs. 1 Nr. 11 Hs. 1 EStG zu berücksichtigen.

## **2. Optionsinhaber**

Beim Optionsinhaber stellt sich die einkommensteuerliche Behandlung börsengehandelter Optionsgeschäfte im Bereich privater Vermögensverwaltung *de lege lata* folgendermaßen dar:

- a) Der Erwerb einer Option löst beim Optionsinhaber keine steuerlichen Folgen aus.
- b) Aufgrund der Bedingungen der Terminbörsen ist es nicht möglich, dass der Optionsinhaber eine gehaltene Optionsposition – im Sinne einer Übertragung – an einen Dritten veräußert. Deshalb ist auch die rechtliche Glattstellung als Veräußerung im Sinne des § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Buchst. b) EStG zu werten: Für den Optionsinhaber bildet sie den einzigen Weg, um sich von der eingenommenen Position zu trennen und damit den wirtschaftlichen Wert zu verwirklichen.
- c) Kommt es zur Ausübung einer gekauften Option mit physischer Lieferung des Basiswerts sind Options- und Basisgeschäft auch beim Optionsinhaber einheitlich zu betrachten. Bei den aufgewandten Optionsprämien nebst Transaktionskosten handelt es sich bei Kaufoptionen um Anschaffungsnebenkosten und bei Verkaufsoptionen um Veräußerungsnebenkosten des Basiswerts; sie sind im Rahmen der Gewinnermittlung des Basiswerts zu berücksichtigen. Daneben führt der „Erfolg“, der beim Optionsinhaber entsteht, wenn der Kauf- bzw. Verkaufskurs des Basiswerts für ihn vorteilhafter gegenüber dem Marktpreis ist, zu keiner getrennten steuerlichen Betrachtung bei der Ausübung einer Kauf- bzw. Verkaufsoption.
- d) Hat der Optionsinhaber Prämien für Verkaufsoptionen nebst Transaktionskosten in Fremdwährung aufgebracht, sind sie zum Zeitpunkt der Veräußerung des Basiswerts in Euro um-

zurechnen. Das gilt, obwohl § 20 Abs. 4 Satz 1 Hs. 2 EStG ausdrücklich nur Einnahmen und Anschaffungskosten erwähnt, nicht aber Aufwendungen, die in einem unmittelbaren sachlichen Zusammenhang mit dem Veräußerungsgeschäft stehen. Der Gesetzgeber hat es offenbar übersehen, Aufwendungen, die im unmittelbaren sachlichen Zusammenhang mit dem Veräußerungsgeschäft stehen, (auch) in § 20 Abs. 4 Satz 1 Hs. 2 EStG explizit aufzuführen. Es sind insoweit keine Gründe ersichtlich, weshalb gerade Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Veräußerung in Fremdwährung anfallen, nicht zum Zeitpunkt der Veräußerung in Euro umgerechnet werden sollten, um den Gewinn zu ermitteln. Bei der Ausübung einer Verkaufsoption meint „Zeitpunkt der Veräußerung“ den Moment, zu dem die Parteien den Veräußerungsvertrag über den Basiswert abschließen.

- e) Der Differenzausgleich, den der Optionsinhaber bei Ausübung erhält, ist steuerlich nach § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Buchst. a) EStG erfasst. Die aufgewandten Optionsprämien nebst Transaktionskosten sind im Rahmen der Gewinnermittlung nach § 20 Abs. 4 Satz 5 EStG zu berücksichtigen.
- f) Kommt es aufgrund von Kapitalmaßnahmen beim Basiswert neben einer physischen Lieferung zu einer Differenzausgleichszahlung, ist die vom Optionsinhaber zum Erwerb der Option aufgewandte Prämie, ganzheitlich bei der Gewinnermittlung des Basiswertes zu berücksichtigen.
- g) Kommt es zu einem wertlosen Verfall der Option ist im Hinblick auf die aufgewandten Optionsprämien zu differenzieren: zwischen Optionen, die auf die Lieferung des Basiswerts abzielen, und solchen, die auf die Zahlung eines Differenzausgleichs gerichtet sind. Im letzteren Fall sind die aufgewandten Optionsprämien nach § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Buchst. a) i.V.m. Abs. 4 Satz 5 EStG erfasst. Demgegenüber sind sie für Optionen, die auf eine physische Lieferung des Basiswerts zielen, steuerlich so zu behandeln wie der Basiswert. Deshalb finden vergeblich aufgewandte Optionsprämien und Transaktionskosten bei Aktienoptionen (die nach den Bedingungen der Terminbörsen immer auf physische Lieferung gerichtet sind) steuerlich nach § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 4 Satz 1 Hs. 1 EStG Berücksichtigung – und zwar als vergebliche Anschaffungs- oder Veräußerungskosten. Bei Futureoptionen, deren Basiswert (= Future) auf einen Differenzausgleich gerichtet ist, fallen die vergeblich aufgewandten Optionsprämien nebst Transaktionskosten nach § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Buchst. a) i.V.m. Abs. 4 Satz 5 EStG ins Gewicht. Bei Futureoptionen, deren Basiswert (= Future) wiederum auf die Lieferung des Basiswerts zielt, erfolgt die steuerliche Erfassung der vergeblich aufgewandten Optionsprämien nebst Nebenkosten nach den Vorschriften des Basisgeschäfts des Futures.
- h) Beim Verfall einer Option, die auf tatsächliche Lieferung des Basiswerts gerichtet ist, sind in Fremdwährung aufgewandte Optionsprämien nebst Transaktionskosten am Tag des Verfalls in Euro umzurechnen. Ist die Option hingegen auf einen Differenzausgleich gerichtet, findet eine Umrechnung zum Anschaffungszeitpunkt der Option statt.

### **3. Optionsstrategien und Kombinationsgeschäfte**

Für die steuerliche Behandlung von Optionsstrategien und Kombinationsgeschäfte gelten *de lege lata* folgende Grundsätze.

- a) Beim Handel mit sogenannten Optionsstrategien, d. h. Kombinationen mehrerer Optionsgeschäfte, sind die jeweiligen Optionsgeschäfte steuerlich nicht gemeinsam, sondern stets getrennt zu behandeln.
- b) Kommen Optionen im Zusammenspiel mit gehaltenen Positionen bzw. Leerverkaufspositionen im Basiswert zur Anwendung, um zusätzliche Kapitalzuflüsse zu generieren, sind die eingenommenen Stillhalterprämien bei verfallenen Optionen nach § 20 Abs. 1 Nr.

11 EStG zu erfassen. Wird eine Option im Rahmen derartiger Strategien ausgeübt, sind die eingenommenen Stillhalterprämien der ausgeübten Option bei der Gewinnermittlung der Basiswertposition zu berücksichtigen. Dort sind sie entweder Einnahmen aus der Veräußerung oder mindern die Anschaffungskosten des Basiswerts.

- c) Dient die angeschaffte Option hingegen dazu, die Basiswertposition abzusichern, ist sie nicht generell bei der Gewinnermittlung des gesicherten Geschäfts zu berücksichtigen. Lediglich bei Optionen, die auf eine Lieferung des Basiswerts zielen, sind Basisgeschäft und Absicherungsgeschäft auf eine Weise miteinander verknüpft, dass die aufgewandten Optionsprämien als (vergebliche) Veräußerungskosten bei der Gewinnermittlung auf Ebene des abgesicherten Basisgeschäfts eine Rolle spielen. Bei einer rein wirtschaftlichen Absicherung mit Optionen, die auf einen Differenzausgleich gerichtet sind, bleibt es hingegen dabei, dass Absicherungsgeschäft und abzusicherndes Geschäft steuerlich getrennt zu behandeln sind.

### C. Vorschlag *de lege ferenda*

Mit Ergänzungen des Wortlauts in § 20 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 4 Satz 5 EStG könnte der Gesetzgeber drei zentrale Probleme beheben, welche die Analyse *de lege lata* offengelegt hat:

- Die teilweise Verfassungswidrigkeit des § 20 Abs. 1 Nr. 11 EStG im Hinblick darauf, dass sonstige Aufwendungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Stillhalter- und Glattstellungsgeschäft stehen, nicht zum Abzug zugelassen sind,
- die Besteuerungslücke beim Stillhalter für die eingenommene Stillhalterprämie, sofern eine Ausübung der Option mit Differenzausgleichszahlung stattfindet,
- die Besteuerungslücke für ausgeübte Futureoptionen mit Lieferung des Futures und anschließender Glattstellung des Futures oder mit Zahlung eines Differenzausgleichs.

Zudem ließe sich in § 20 Abs. 4 Satz 1 Hs. 2 EStG klarstellen, wie in Fremdwährung getätigte Aufwendungen, die im unmittelbaren sachlichen Zusammenhang mit dem Veräußerungsgeschäft stehen, steuerlich zu behandeln sind.

#### I. Ergänzung des Wortlauts von § 20 Abs. 1 Nr. 11 EStG

Dem Verstoß gegen den allgemeinen Gleichheitssatz, der dadurch entsteht, dass sonstige Aufwendungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Stillhalter- und Glattstellungsgeschäft stehen, nicht zum Abzug zugelassen sind, ließe sich durch eine Ergänzung des § 20 Abs. 1 Nr. 11 EStG abhelfen (Ergänzungen hervorgehoben).

Stillhalterprämien, die für die Einräumung von Optionen vereinnahmt werden **abzüglich der Aufwendungen, die mit ihnen in einem unmittelbaren sachlichen Zusammenhang stehen**; schließt der Stillhalter ein Glattstellungsgeschäft ab, mindern sich die Einnahmen aus den Stillhalterprämien um die im Glattstellungsgeschäft gezahlten Prämien **sowie die Aufwendungen, die im unmittelbaren sachlichen Zusammenhang mit dem Stillhalter- und Glattstellungsgeschäft stehen**.

Damit Aufwendungen, die in einem unmittelbaren sachlichen Zusammenhang mit den Stillhalterprämien stehen, zum einen im Fall eines wertlosen Verfalls des Optionsgeschäfts und zum anderen im Falle eines durchgeführten Glattstellungsgeschäfts abziehbar sind, bedarf es einer Ergänzung in den beiden Halbsätzen des § 20 Abs. 1 Nr. 11 EStG.

#### II. Ergänzung des Wortlauts von § 20 Abs. 4 Satz 5 EStG

Der Gesetzgeber könnte den Wortlaut des § 20 Abs. 4 Satz 5 EStG mit dem Ziel ergänzen, die zwei bestehenden Besteuerungslücken beim Stillhalter zu schließen (Ergänzung hervorgeho-

ben): Erstens im Hinblick auf die eingennommene Stillhalterprämie, wenn es zu einer Ausübung der Option mit Differenzausgleichszahlung kommt; zweitens bei der Ausübung von Futureoptionen mit Lieferung des Futures und anschließender Glattstellung oder der Ausübung des Futures mit Zahlung eines Differenzausgleichs

Gewinn bei einem Termingeschäft ist der Differenzausgleich oder der durch den Wert einer veränderlichen Bezugsgröße bestimmte Geldbetrag oder Vorteil **zuzüglich der Einnahmen und** abzüglich der Aufwendungen, die im unmittelbaren sachlichen Zusammenhang mit dem Termingeschäft stehen.

### **III. Ergänzung des Wortlauts von § 20 Abs. 4 Satz 1 Hs. 2 EStG**

Aufwendungen, die in einem unmittelbaren sachlichen Zusammenhang mit dem Veräußerungsgeschäft stehen, erfasst der Wortlaut des § 20 Abs. 4 Satz 1 Hs. 2 EStG bislang nicht. Der Gesetzgeber sollte den Text der Vorschrift deshalb klarstellend präzisieren (Ergänzung hervorgehoben).

Gewinn im Sinne des Absatzes 2 ist der Unterschied zwischen den Einnahmen aus der Veräußerung nach Abzug der Aufwendungen, die im unmittelbaren sachlichen Zusammenhang mit dem Veräußerungsgeschäft stehen, und den Anschaffungskosten; bei nicht in Euro getätigten Geschäften sind die Einnahmen **und die Aufwendungen, die in einem unmittelbaren sachlichen Zusammenhang mit dem Veräußerungsgeschäft stehen**, im Zeitpunkt der Veräußerung und die Anschaffungskosten im Zeitpunkt der Anschaffung in Euro umzurechnen.

Durch die Ergänzung kommt es zu einem Gleichlauf mit Satz 1 Hs. 1 der Norm.

\*\*\*